

Tarifreglement

1 Allgemeines

Der Vorstand des Vereins KITAWAS Kindertagesstätten (KITAWAS) erlässt folgendes Tarifreglement und behält sich vor, dieses bei Notwendigkeit jederzeit zu ändern. Dieses Tarifreglement ist integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die aktuell gültigen Tarifblätter für Vorschulkinder (KITA) und Schulkinder (HORT) bilden Bestandteil dieses Tarifreglements.

Für die Fälle, die in diesem Tarifreglement nicht geregelt sind, legen die Geschäftsführung und das Präsidium zusammen den Tarif individuell fest.

2 Festlegung der Tarife (vgl. Tarifblatt)

Die Tarife werden vom Vorstand von KITAWAS resp. von den angeschlossenen Gemeinden (HORT) erlassen und in der Regel jährlich per 1. August oder bei Notwendigkeit angepasst. Die Tarifanpassungen werden den Eltern entsprechend der Kündigungsfrist des Betreuungsvertrags mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

3 Vertragliche Zahlungspflicht bei Abwesenheit und bei Kündigung

Die pro Wochentag gewünschten Betreuungseinheiten werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt und gemäss den Bestimmungen in diesem Tarifreglement verrechnet. Abwesenheiten der Kinder während den Betriebszeiten der KITA resp. des HORTs (z.B. ferienbedingte Abwesenheiten ausserhalb der Betriebsferien der KITAWAS) können nicht kompensiert werden und müssen gemäss vertraglich festgelegter Betreuungszeit bezahlt werden.

Die Eltern sind bis zum Ablauf der zweimonatigen Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungstarife gemäss vertraglich vereinbarter Anwesenheit verpflichtet, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.

4 Zusatzleistungen

Die Kinder können nach vorheriger Absprache mit der Gruppenleitung zusätzliche Betreuungseinheiten beanspruchen, wenn genügend Platz vorhanden ist. Die zusätzlichen Einheiten werden verrechnet.

5 Unregelmässige Betreuung

Eine unregelmässige Nutzung des Angebots (definiertes Pensum pro Monat, aber unterschiedliche Wochentage) ist in Absprache mit der Geschäftsführung bei besonderen beruflichen Situationen möglich (z.B. unregelmässige Arbeitseinsätze). Die Anwesenheit des Kindes muss jeweils bis zum 20. Tag des Vormonats der Gruppenleitung bekannt gegeben werden. Diese Angaben sind verbindlich. Die Verrechnung erfolgt gemäss dieser Anmeldung, auch wenn das Kind an gemeldeten Betreuungseinheiten abwesend war. Falls an einzelnen Tagen kein Platz mehr vorhanden ist, kann eine Betreuung abgelehnt werden.



6 Betreuungseinheiten

KITA

Die Zeiten für Ganztages- und Halbtagesbetreuung sind wie folgt definiert:

Ganztagesbetreuung: 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr

Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen: 6.45 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Halbtagesbetreuung mit Mittagessen: 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr sowie

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für die Eingewöhnung werden die effektiv anwesenden Stunden des Kindes im Stundenansatz verrechnet. Jede angefangene Stunde wird dabei aufgerundet.

HORT (Schulzeit)

Frühbetreuung: 6.45 Uhr bis Schulbeginn Mittagsbetreuung: 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr Nachmittagsbetreuung: 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr Spätbetreuung: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

HORT (Schulfreie Zeit)

Halbtagesbetreuung:

Mittagsbetreuung:

Halbtagesbetreuung:

11.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Halbtagesbetreuung:

13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Ganztagesbetreuung:

6.45 Uhr bis 18.00 Uhr

Für eine verkürzte Betreuungszeit während der Nachmittagsbetreuung, wie zum Beispiel nur eine Lektion Schule am Nachmittag, werden 50% des Tarifs verrechnet. Für die Eingewöhnung werden die effektiv anwesenden Stunden des Kindes im Stundenansatz verrechnet. Jede angefangene Stunde wird dabei aufgerundet. An schulfreien Tagen ist es nicht möglich nur das Modul «Mittagsbetreuung» zu buchen.

7 Anspruch auf einkommensabhängige Tarife

Kinder von Unterhaltspflichtigen mit Steuerdomizil in den Gemeinden Wartau, Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Bad Ragaz (nur HORT), Walenstadt und Quarten haben Anspruch auf einkommensabhängige Tarife.

Grundlage für die Berechnung des Betreuungstarifs bildet das tarifbestimmende Einkommen. Es wird wie folgt ermittelt:

Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung

- + 20% des steuerbaren Vermögens
- + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
- + der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge 3a
- + Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt
- = Tarifbestimmendes Einkommen



Im Regelfall wird für die Tarifeinstufung auf folgendes Einkommen abgestellt:

- a) Bei verheirateten sowie unverheirateten leiblichen Eltern oder Adoptiveltern, die im gleichen Haushalt leben, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- b) Bei einem alleinstehenden Elternteil wird nur ein Einkommen einbezogen.
- c) Bei alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben (Konkubinat) wird mit dem Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners / der Partnerin gerechnet.
- d) Bei verheirateten oder wiederverheirateten Elternteilen wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils in die Berechnung einbezogen.

Unterhaltspflichtige mit anderweitigem Steuerdomizil bezahlen den Volltarif (Stufe 20). Vorbehalten bleiben anderslautende, vertragliche Regelungen mit weiteren Gemeinden oder Arbeitgebern.

Für Familien mit dem Steuerdomizil ausserhalb der Gemeinden Wartau, Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Walenstadt und Quarten, welche in gemeindeeigenen Betrieben der oben genannten Gemeinden arbeiten, gilt der einkommensabhängige Tarif.

8 Ermittlung der Tarifeinstufung

Die Steuerämter der Gemeinden Wartau, Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Walenstadt, Bad Ragaz und Quarten ermitteln für KITAWAS, unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund der letzten rechtskräftigen Veranlagung, die Tarifstufe für Eltern von Kindern mit Wohnsitz in den oben genannten Gemeinden. Dafür reichen die Eltern das Formular "Zustimmungserklärung" rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der KITAWAS ein. Nach dem Neueintritt erfolgt eine Überprüfung der Einstufung einmal jährlich per August.

Falls die Einwilligung der Eltern nicht rechtzeitig vorliegt, wird der Tarif der Stufe 19 verrechnet, bis die Tarifeinstufung durch die Gemeinde vorliegt. Es erfolgt eine Nachverrechnung resp. Rückvergütung bei der nächsten Betreuungsrechnung. Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung im August kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich verändert, z.B.:

- Aufnahme / Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosigkeit
- Verlust des Ehe-/Konkubinatpartners durch Todesfall, Trennung oder Scheidung
- Aussteuerung
- andere Ereignisse, welche erheblichen Einfluss auf die Einkommenssituation haben.

Falls die Eltern eine neue Tarifeinstufung aufgrund solcher Ereignisse wünschen, reichen sie das Formular "Zustimmungserklärung" bei der Geschäftsstelle der KITAWAS ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat nach Einstufung der Steuerbehörde oder der KITAWAS in Kraft. Die Rückvergütung der Betreuungskosten erfolgt höchstens ein Monat zurück, ab Inkrafttreten der Neueinstufung. Ebenfalls werden Korrekturen nur im laufenden Jahr vorgenommen, d.h. es werden keine Betreuungsrechnungen vom Vorjahr nachträglich korrigiert.

Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.



9 Missbrauchsbestimmung

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern bezüglich Einkommenssituation nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die höheren Beiträge geschuldet. KITAWAS wird die, aufgrund der fehlerhaften Angaben, zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

10 Berechnung der Monatstarife

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der vertraglich festgelegten Betreuungseinheiten erhoben. Der Monatstarif berechnet sich aufgrund der Betreuungseinheiten (vertraglich vereinbarte Tage plus Zusatztage) multipliziert mit dem Tarifsatz.

Beispiel Vorschulkinder

Nach Vertrag besucht ein Kind jeweils ganztags am Dienstag die Kita. Es gilt der Tagessatz von CHF 99.55.

Besucht nun das Kind wie vereinbart an den vier Dienstagen des Monats die Kita, wird ein Monatstarif von 4 x CHF 99.55 = CHF 398.20 verrechnet.

Besucht dieses Kind zusätzlich an einem einzelnen Mittwoch die Kita, wird ein zusätzlicher Tagessatz von CHF 99.55 verrechnet.

Besucht dieses Kind nur an drei anstelle der vier vereinbarten Dienstage die Kita, werden trotzdem die vier vereinbarten Dienstage zu insgesamt 4 x CHF 99.55 = CHF 398.20 verrechnet.

Beispiel Schulkinder

Nach Vertrag besucht ein Kind jeweils mittags und nachmittags (bis 18.00 Uhr) am Dienstag den Hort. Es gelten der Mittagstarif von CHF 12.00 und der Nachmittagstarif von CHF 54.00.

Besucht nun das Kind wie vereinbart an den vier Dienstagen des Monats den Hort, wird ein Monatstarif von (4 x CHF 12.00) + (4 x CHF 54.00) = CHF 264.00 verrechnet. Besucht dieses Kind zusätzlich an einem einzelnen Mittwochnachmittag inkl. Mittagessen den Hort, wird ein zusätzlicher Tag mit CHF 54.00 verrechnet.

Besucht dieses Kind nur an drei anstelle der vier vereinbarten Dienstage den Hort, werden trotzdem die vier vereinbarten Dienstage zu insgesamt $4 \times CHF$ 54.00 = CHF 216.00 verrechnet.



11 Tarif für Säuglinge

Für Kinder bis zum vollendeten Alter von 18 Monaten wird auf die Tarife gemäss Tariftabelle ein Zuschlag von 20% verrechnet. Dieser Zuschlag wird bis Ende des Monats verrechnet, in welchem das Kind das Alter von 18 Monaten erreicht hat.

12 Geschwisterrabatt

Geschwisterrabatt erhalten Familien mit Steuerdomizil in den Gemeinden Wartau, Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Walenstadt und Bad Ragaz. Familien mit Steuerdomizil ausserhalb der genannten Gemeinden erhalten auf Anfrage einen vom Vorstand festgelegten Geschwisterrabatt. Vorbehalten bleiben anderslautende, vertragliche Regelungen mit weiteren Gemeinden oder Unternehmungen.

Vorschulkinder

Bei Familien mit Steuerdomizil in oben genannten Gemeinden wird für das zweite und jedes weitere Kind, welches in einer Kindertagesstätte von KITAWAS betreut wird, ein Geschwisterrabatt von 30% des Tarifs gewährt. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches die KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet. Kein Geschwisterrabatt wird für das Vorschulkind gewährt, wenn das Geschwister im HORT Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Mels, Bad Ragaz oder Walenstadt betreut wird. Der Vorstand kann über Ausnahmen bestimmen.

Schulkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie einen HORT von KITAWAS, so wird für das zweite und jedes weitere Schulkind, ein Geschwisterrabatt von 30 % des Tarifs gewährt. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet. Kein Geschwisterrabatt wird für das im HORT betreute Schulkind gewährt, wenn das Geschwister in einer anderen Gruppe (z.B. KITA oder anderer HORT) betreut wird.

Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie, welches am Mittagstisch in der betreut wird, wird unabhängig vom Alter des Kindes ein Geschwisterrabatt von 30% gewährt. Der Normaltarif ohne Rabatt gilt für dasjenige Kind, für welches KITAWAS am meisten Leistungen verrechnet. Der Vorstand kann über Ausnahmen bestimmen.

13 Eingewöhnung

Für die Eingewöhnung werden das Eintrittsgespräche und die effektiv erbrachten Betreuungsstunden verrechnet. Für die stundenweise Eingewöhnung gilt ein einkommensunabhängiger, fixer Stundenansatz gemäss Tarifblatt. Jede angebrochene Stunde wird voll verrechnet.

Besuchstage der Eltern/Kinder vor der Eingewöhnung werden nicht verrechnet.



14 Betriebsferien, Feiertage, Schulferien & Schulanlässe

Für Tage, an welchen die Kindertagesstätten resp. die Horte geschlossen sind, wird nichts verrechnet. Die Kindertagesstätten und Horte sind an folgenden Tagen geschlossen:

- gesetzliche Feiertage des Kantons St. Gallen
- eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr

<u>Kindertagesstätten</u>

Pro Kalenderjahr besteht für die Eltern die Möglichkeit, zwei Wochen Ferien (unabhängig voneinander, Montag bis Freitag) zu beziehen. Diese können am Stück oder einzeln beantragt werden. Während der geplanten Abwesenheit werden keine Betreuungsgebühren verrechnet. Die Anmeldung der individuellen Ferien erfolgt schriftlich an KITAWAS mindestens zwei Monate vor dem Ferienbeginn. Für die Sommerferien kann KITAWAS Kindertagesstätten anordnen, Standorte zusammenzulegen.

Schülerhorte

Während den übrigen schulfreien Tagen (Schulferien, Brückentage etc.) sind die Schülerhorte geöffnet. Hort Bad Ragaz und Hort Walenstadt sind zusätzlich während vier Wochen in den Schulferien geschlossen. Die fristgerechte Anmeldung für die Schülerbetreuung an den schulfreien Tagen ist verbindlich.

Für schulbedingte Abwesenheiten (Skitage, Schulreise, Schullager etc.) wird nichts verrechnet, wenn die Abwesenheit der Gruppenleitung spätestens am Vortag gemeldet wird.

15 Mittagstisch (Schulkinder)

Die An- und Abmeldung für die Mittagsbetreuung muss bis spätestens um 8.00 Uhr desselben Tages erfolgen. Bei rechtzeitiger Abmeldung und während den Schulferien, sofern das Kind den Mittagstisch nicht besucht hat, wird die Mittagstischbetreuung nicht verrechnet.

16 Vertragsunterbrechung

Es besteht die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag einmal pro Kalenderjahr zu unterbrechen, falls das Kind während mindestens vier zusammenhängenden Wochen ausserhalb der Betriebsferien die Betreuungsgruppe nicht besucht. Die maximal mögliche Vertragsunterbrechung beträgt acht zusammenhängende Wochen, wobei die offiziellen Betriebsferien der KITAWAS nicht mitberücksichtigt werden dürfen. Für die Zeit der Vertragsunterbrechung kann das Kind die Kindertagesstätte / den Hort nicht besuchen und es wird ein reduzierter Tarif von 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistungen erhoben. Eine Vertragsunterbrechung bei gleichzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

Eine Unterbrechung des Vertrags muss der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig, mindestens einen Monat im Voraus mittels schriftlichem Formular gemeldet werden.



17 Reduktion bei Krankheit oder Unfall

Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall können grundsätzlich nicht kompensiert werden und müssen bezahlt werden. Bei Vorweisen eines Arztzeugnisses an die Geschäftsstelle, welches belegt, dass das Kind während mindestens fünf zusammenhängenden Arbeitstagen krank war, wird 50 Prozent des Tarifs zurückerstattet. Das Arztzeugnis muss innerhalb eines Monats ab letztem Krankheitstag gemäss Arztzeugnis der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Verspätet eintreffende Zeugnisse werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Rückerstattung erfolgt nur, sofern das Kind zudem über das Eltern-App abgemeldet wurde.

18 Weitere Preisnachlässe

Begründete Anfragen für weitere Preisnachlässe können schriftlich an die KITAWAS-Geschäftsführung gestellt werden. Die Bewilligung von Preisnachlässen obliegt dem Vorstand.

19 Verspätetes Abholen des Kindes

Verspätetes Abholen des Kindes erfordert eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal. Entsprechend wird ein verspätetes Abholen mit dem Satz von CHF 10.- pro halbe Stunde verrechnet.

20 Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird ein Betreuungsvertrag vor effektivem Betreuungsbeginn wieder aufgelöst, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- erhoben.

21 Zahlungsregelung

Bei Zahlungsverzögerung behält sich der Vorstand nach zweimaliger Mahnung das Recht vor, das Betreuungsverhältnis per sofort aufzulösen und über einen Ausschluss aus dem Verein zu befinden. Es kann ein Unkostenbeitrag für die mit der Zahlungsverzögerung verbundenen Aufwendungen von KITAWAS verlangt werden.

KITAWAS August 2024